

# **Friedhofsgebührenordnung (FGO)**

## **für den Friedhof der Ev.-luth. Heilig-Geist-Kirchengemeinde Wolterdingen in Wolterdingen.**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wolterdingen für den Friedhof in Wolterdingen am 13. Dezember 2012 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

#### **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

#### **§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

#### **§ 6 Gebührentarif**

##### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

1. Reihengrabstätte:	
Für 30 Jahre :	
a) für Personen bis zu 5 Jahren:	60,00 €
b) für Personen über 5 Jahre:	100,00€
2. Wahlgrabstätte:	
a) für 30 Jahre - je Grabstelle -:	270,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -:	9,00 €
3. Urnenreihengrabstätte:	
Für 30 Jahre:	70,00 €
4. Urnenwahlgrabstätte:	
Für 30 Jahre - je Grabstelle -:	150,00 €

- |   |            |
|---|------------|
| 5. Rasengrabstätte:   |            |
| a) für 30 Jahre – je Grabstelle -:  | 270,00 €   |
| b) Pflegegebühr für 30 Jahre – je Grabstelle -:   | 1.200,00 € |
| 6. Urnenrasengrabstätte:  |            |
| a) für 30 Jahre – je Grabstelle -:  | 150,00 €   |
| b) Pflegegebühr für 30 Jahre – je Grabstelle -:   | 600,00 €   |
| 7. Baumgrabstätten für Urnenbeisetzungen  |            |
| a) für 30 Jahre - je Urnengrabstelle -:   | 600,00 €   |
| b) für 30 Jahre – je Einzelbaum (bis zu 6 Beisetzungen möglich)   | 3.600,00 € |
| c) für jedes Jahr der Verlängerung  | 20,00 €    |
| d) Erstellung und Anbringung des Metallschildes (mit Namen und Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen)                               | 30,00 €    |
| 8. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung: |            |
| a) eine Gebühr gemäß Nummer 2 b) bzw. 4 b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit und   |            |
| b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.  |            |

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

## **II. Gebühren für die Bestattung:**

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft:

- |                                  |          |
|----------------------------------|----------|
| 1. für eine Erdbestattung:       |          |
| a) für Personen bis zu 5 Jahren: | 150,00 € |
| b) für Personen über 5 Jahren:   | 350,00 € |
| 2. für eine Urnenbestattung:     | 150,00 € |

## **III. Friedhofsunterhaltungsgebühr**

(zur Finanzierung der Kosten für die Unterhaltung der Außenanlagen, Wege, Wasser)

Diese Gebühr wird für jeweils 3 Jahre im Voraus erhoben.

Für ein Jahr	
- je Grabstelle -:	4,00 €

## **§ 7**

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

**§ 8**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 20.04.2006 außer Kraft.

Wolterdingen, 13. Dezember 2012

Der Kirchenvorstand:

L. S.

Vorsitzender:  
gez. Indorf

Kirchenvorsteher:  
gez. Kruse

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Soltau, 23. Januar 2013

Der Kirchenkreisvorstand:

L. S.

Vorsitzender:  
gez. Schütte

Kirchenkreisvorsteher:  
gez. Greiner